

Benötigte Unterlagen für die Antragstellung:

- Geburtsurkunde des Kindes
- Nachweis über die Vaterschaftsfeststellung
- Personalausweis/Pass/Aufenthaltstitel des beantragenden Elternteils bzw. des Kindes
- Nachweise über bislang erhaltene Unterhaltszahlungen (Kontoauszüge)
- Unterhaltstitel
- Scheidungsurteil
- Rentenbescheid über Halbwaisenrente
- Ggf. Nachweis über die Beauftragung eines Rechtsbeistandes in der Unterhaltsangelegenheit
- Für Kinder ab 15 Jahre: Schulbescheinigung, Einkommensnachweise

Ansprechpartnerinnen

Stadtverwaltung Haltern am See
Fachbereich Familie und Jugend
Dr.-Conrads-Str. 1
45721 Haltern am See
www.haltern-am-see.de

Frau Hübner, Zimmer 1.13
Tel.: 02364/933 274
Verena.huebner@haltern.de

Frau Kalwey, Zimmer 1.13
Tel.: 02364/933 117
Sonja.kalwey@haltern.de



Stadt Haltern am See

www.haltern-am-see.de

Gestaltung: L. Buscher-Ciupke // Fotos: pixio.de // Rainer Sturm/Carsten Grunwald/
I. Friedrich/ Rainer Freynhagen/Torsten Schröder/Elke



HALTERN AM SEE

Unterhaltsvorschuss in Haltern am See

Beratung und Unterstützung für alleinerziehende und nicht miteinander verheiratete Elternteile (Mütter und Väter)

Unterhaltsvorschuss

Unterhaltsvorschuss ist eine Geldleistung für Alleinerziehende (geregelt im Unterhaltsvorschussgesetz, UVG).

Anspruch auf Unterhaltsvorschuss hat ein Kind, wenn es

- das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat und
- im Bundesgebiet bei einem seiner Elternteile lebt (der ledig, verwitwet, geschieden ist oder von seinem Ehegatten/Lebenspartner dauernd getrennt lebt) und
- nicht oder nicht regelmäßig Unterhalt vom anderen Elternteil oder, falls dieser oder ein Stiefelternteil gestorben ist, Waisenbezüge erhält

Ein Kind ab dem vollendeten 12. Lebensjahr hat nur dann einen Anspruch, wenn es selbst nicht auf Leistungen nach dem SGB II angewiesen ist oder wenn der alleinerziehende Elternteil im SGB II-Bezug ein eigenes Einkommen von mindestens 600 Euro brutto bezieht.

Die Unterhaltsvorschussleistung

Die Unterhaltsleistung wird monatlich in Höhe des nach § 1612 a Abs. 1 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches ergebenden monatlichen Mindestunterhalts gezahlt.

Hiervon werden abgezogen:

- 1.** Das volle Kindergeld für das für ein erstes Kind zu zahlende Kindergeld
- 2.** Unterhaltszahlungen des Elternteils, bei dem das Kind nicht lebt
- 3.** Waisenbezüge einschließlich entsprechender Schadensersatzleistungen, die wegen des Todes des Eltern- oder Stiefelternteils gezahlt werden
- 4.** Besucht ein Kind ab dem 15. Lebensjahr nicht mehr die allgemeinbildende Schule, ist eigenes Einkommen auf die Leistung nach einem bestimmten Verhältnis anzurechnen.

Der Anspruch

Der Anspruch auf Gewährung von Leistungen nach dem UVG ist ausgeschlossen, wenn

- beide Elternteile in häuslicher Gemeinschaft leben (egal, ob sie miteinander verheiratet sind, oder nicht),
- in der häuslichen Gemeinschaft von Kind und betreuendem Elternteil auch eine Stiefmutter oder ein Stiefvater lebt, d.h. bei Wiederheirat - das Kind nicht im Haushalt des alleinerziehenden Elternteils lebt, sondern z.B. bei den Großeltern, in einem Heim oder einer Pflegefamilie,
- das Kind anrechenbares Einkommen erzielt, der alleinerziehende Elternteil in einer eingetragenen Lebensgemeinschaft lebt, der Elternteil, bei dem das Kind lebt, sich weigert, die zur Durchführung des UVG erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder bei der Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthalts des anderen Elternteils mitzuwirken,
- der andere Elternteil seine Unterhaltspflicht durch Vorauszahlung erfüllt.

